

GSE - Swiss



E-Mail: info@ges-swiss.ch

Telefon: 077 46 19 640 (24 h) / 079 925 86 61 (nur Nachmittags)

Inhaltsverzeichnis

GSE-Swiss Agentur Vertrag + Vereinbarung.....	2
1) Zweck der Vereinbarung.....	2
2) Vertraulichkeit.....	2
3) Vorgehen.....	3
4) Honorar und Abrechnung.....	3
5) Provisionszahlungen und Fälligkeit.....	3
6) Profilerstellung, Werbung, Nutzungsrechte an Fotos, Kosten.....	4
7) Sicherheit.....	4
8) Unabhängige Vertragspartner.....	5
9) Kündigung, Profil- und Werbelöschung.....	5
10) Sonstiges.....	5
11) Salvatorische Klausel.....	6
12) Unterschrift.....	6

Gemeinsam-statt-einsam - Swiss Agentur Vertrag + Vereinbarung

zwischen

Herr Urs Ackermann, Alpenblickstrasse 22, 8733 Eschenbach, Inhaber der Gemeinsam statt einsam Service Agentur (GSES) im Folgenden GSES genannt.

und

Name / Vorname:

Strasse / Nummer:

PLZ / Ort:

Geb.-Datum:

ID / Pass – Nummer:

Telefon:

Begleit-Name:

als selbständige erwerbende Dienstleisterin im Folgende Dienstleisterin genannt.

Wird folgende Vereinbarung getroffen:

Zweck der Vereinbarung

1.1) Die selbstständige Dienstleisterin, der Dienstleister beauftragt GSES mit der Vermittlung von Begleitanfragen Gemäss der ausgefüllten Bewerbung und den darin enthaltenen Angaben. (Siehe Beiblatt.)

1.2) GSES nimmt Buchungsanfragen und Buchungsaufträge über Begleitaufträge von potentiellen Kunden(INNEN) / Auftraggebern(IN) entgegen, als Vermittler.

1.3) Besteht keine vorherige persönliche Verhinderung seitens der Dienstleisterin, dem Dienstleister so kann GSES den Termin für die Dienstleisterin, dem Dienstleister buchen, nach vorheriger kurzer Absprache.

1.4) GSES arrangiert die Einzelheiten des Treffens mit dem Kunden(IN) gemäss Vorgaben der Dienstleisterin, dem Dienstleister und teilt dies der Dienstleisterin/ Dienstleister umgehend mit.

1.5) Die Verantwortung der Abwicklung des tatsächlichen Treffens / Termin liegt bei der Dienstleisterin/ Dienstleister.

1.6) GSES wirkt gerne, auf Anfrage des Kunden(IN) oder der Dienstleisterin/ Dienstleister bei der Lösung eventueller Probleme mit.

Vertraulichkeit

2.1) Die Dienstleisterin, der Dienstleister verpflichtet sich zur Diskretion und Stillschweigen über Daten und Informationen der vermittelten Kunden(INNEN), die von GSES im Rahmen der Vermittlung oder vom Kunden(INNEN) während der Auftragsabwicklung genannt wurden.

2.2) Gleiches gilt für bekannt werdende Kenntnisse über interne organisatorische und finanzielle Vorgänge von GSES, sowie Inhalte der vorliegenden Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen.

2.3) Des Weiteren verpflichtet sich die Dienstleisterin, der Dienstleister ihre realen persönlichen Daten oder die von anderen Dienstleisterinnen, Dienstleistern aus Sicherheitsgründen, nicht an Kunden, andere Dienstleisterinnen, Dienstleistern oder Drittpersonen weiterzugeben.

2.3.1) Der Dienstleisterin, dem Dienstleister ist es untersagt, ihre/ seine Dienste dem Kunden, der Kundin / Auftraggeber(IN) offen oder verdeckt anzubieten

2.3.2) Buchungen haben ausschliesslich über GSES und der veröffentlichten gültigen Preisliste zu erfolgen. Die jede Dienstleisterin/ Dienstleister bei Vertragsabschluss anerkannt hat.

2.3.3) Der Dienstleisterin, dem Dienstleister ist es untersagt Erotische, sexuelle Dienste dem Kunden, der Kundin anzubieten. (Wer dagegen verstösst fliegt raus, ohne Ausnahme)

2.4) Für Schäden die durch Indiskretion entstehen, haften die Verursacher vollumfänglich.

2.5) Das gleiche gilt, wenn die Dienstleisterin/ der Dienstleister durch Indiskretion der Agentur Schaden erleidet.

2.6) Diese Vertraulichkeitsregelungen treten ausser Kraft im Falle von gesetzlichen Offenlegungspflichten gegenüber Behörden oder Gerichten und im Falle einer akuten Gefahr für Leib und Leben.

Vorgehen

3.1) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister ist verpflichtet beim bekannt werden von persönlichen Verhinderungen dies GSES frühzeitig mitzuteilen.

3.2) GSES geht davon aus, dass die Dienstleisterin/ der Dienstleister an dem von Ihr/ Ihm benannten Zeiträumen zur Verfügung steht.

3.3) GSES teilt der Dienstleisterin/ dem Dienstleister umgehend mit (telefonisch oder per E-Mail), wenn eine Buchungsanfrage oder Buchung getätigt wird.

3.4) Die Dienstleisterin/ Dienstleister und GSES sind verpflichtet auf E-Mail innert 12, spätestens jedoch innert 24 Stunden zu antworten. Nur so können wir einen reibungslosen, effizienten Service bieten.

Honorar und Abrechnung

4.1) Die aktuellen Begleitungspreise werden der Dienstleisterin/ dem Dienstleister beim Vorstellungsgespräch gezeigt und in Form von Unterlagen übergeben und sind bindend.

4.2) Ist mit dem Auftraggeber Bar abgemacht, erhält die Dienstleisterin/ der Dienstleister beim Eintreffen, ohne Aufforderung, einen unverschlossenen Umschlag mit den gesamten Totalen Kosten . Ohne Erhalt findet die Begleitung nicht statt.

4.2.1) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister ist für die Abwicklung der Vermittlungsgebühren verantwortlich und haftbar.

4.3) Die vom Auftraggeber(IN) zu begleichenden Honorare sind immer inklusive aller Nebenkosten.

Provisionszahlungen und Fälligkeit

5) Für die Vermittlung erhebt GSES ein Beginn Abonnement von 3 Monaten weitere Folge Abonnements sind 3,6,12 Monate ersichtlich auf der GSES Webseite unter Abo .Durch Zahlen eines Abonnements entstehen für die Dienstleisterin/ dem Dienstleister keine weiteren Kosten und die Provisionszahlungen entfallen, die Dienstleisterin/ der Dienstleister kann ihren Verdienst zu 100 % behalten. Jedoch die vollen Vorzüge unserer Agentur nutzen Auch möglich ist eine Provisionszahlung von 30 % der Dienstleisterin / dem Dienstleister gemäss aktueller Preisliste. Darin sind alle Kosten für Büro, Administration, Telefone, Verwaltung, Werbung und Optimierung enthalten.

5.1) Provisionszahlungen der Dienstleisterin/ Dienstleister sind nur dann an die Agentur zu zahlen, wenn mit der Agentur kein Abonnementsystem vereinbart wurde und ein von der Agentur vermitteltler Auftrag tatsächlich auch zur Ausführung gekommen ist.

5.2.) Wurde mit dem Auftraggeber Bezahlung in Bar vereinbart, so ist die Dienstleisterin/ Dienstleister verpflichtet die Provision am folgenden Werktag an GSES zu überweisen. Allfällig entstehende Gebühren gehen zu Lasten der Dienstleisterin/ Dienstleister. Entfällt beim Abonnement System

Profilerstellung, Werbung, Nutzungsrechte an Fotos, Kosten

6.1) GSES ist verpflichtet Werbung zu schalten.

6.2) Die Bilder werden durch GSES, respektive durch den eigenen Amateur- Fotografen erstellt. Die Kosten der Bildererstellung, etc. sind nur dann von der Dienstleisterin/ Dienstleister zu tragen wenn keine eigenen Fotos vorhanden sind (Handy Fotos sind ungeeignet und werden nicht akzeptiert) .

6.2.1) Die Vereinbarung zwischen Dienstleisterin/ Dienstleister und GSES - Fotograf liegt bei und ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.3) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister erteilt der Agentur die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, mit ihrer Person darstellenden Bildern, auch Teilansichten ihrer Person, im Internet und anderen Medien Werbung zu betreiben.

6.4) Da die Foto – Shooting-Kosten von der Dienstleisterin/ Dienstleister nur dann zu begleichen sind, wenn keine eigenen Fotos vorhanden sind, (Handy Fotos sind

ungeeignet und werden nicht akzeptiert) Die Dienstleisterin/ Dienstleister hat ein Recht am Bild. Die Dienstleisterin/ der Dienstleister bekommt die Bilder zugestellt.

6.5) Aus Sicherheitsgründen, erstellt die Agentur ein Profil der Dienstleisterin/ Dienstleister aus dem die persönlichen Daten, vor allem Name und Adresse, *nicht* für Dritte ersichtlich sind! Die Dienstleisterin/ der Dienstleister wird in Werbung und anderen Veröffentlichungen nur mit dem frei wählbaren Pseudonym Namen veröffentlicht.

6.6) Jede Dienstleisterin/ Dienstleister ist vollhandlungsfähig u.arbeitet für sich und Selbständigerwerbend und ist verpflichtet ihrer Tätigkeit als Nebenerwerb anzugeben. Dies wird von der Agentur nicht überprüft.

7.1) Die Agentur GSES ist für die Dienstleisterin/ Dienstleister während der Begleitung immer erreichbar. Ist der Inhaber von GSES verhindert so ist GSES verpflichtet eine Vertretung zu nennen.

7.2) Die von GSES vorgegebenen Richtlinien zum Schutz der Dienstleisterin/ Dienstleister sind strikt einzuhalten.

7.2.1) Trifft die Dienstleisterin/ der Dienstleister am Termin-Ort ein meldet es sich telefonisch bei GSES.

7.2.2) Wird die Begleitung vom Auftraggeber(IN) vor Ort verlängert, teilt dies die Dienstleisterin/ der Dienstleister umgehend GSES mit.

7.2.3) Wird der Termin-Ort verlegt teilt dies die Dienstleisterin/ der Dienstleister umgehend GSES mit.

7.2.4) Nach der gebuchten Begleitungszeit meldet sich die Dienstleisterin/ der Dienstleister bei GSES, auch wenn eine Verlängerung abgemacht wurde.

7.2.5) Unmittelbar nach dem Termin meldet sich die Dienstleisterin/ der Dienstleister bei GSES und teilt das Ende vom Termins mit.

7.3) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Ausführung einer Begleitungstermins Meldungen an GSES zu übermitteln. Wird eine solche Meldung versäumt, so haftet die Dienstleisterin/ der Dienstleister in voller Höhe für Fremdkosten einer veranlassten Sicherheitsmassnahme.

7.4) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister kann bei GSES zum eigenen Schutz zu Selbstkosten einen Pfefferspray erwerben.

7.5) GSES ist bemüht für die Dienstleisterinnen/ den Dienstleister zu günstigen Selbstkosten Selbstverteidigungskurse anzubieten.

7.6) Den Vorgaben und Anweisungen vom Inhaber sind Folge zu leisten.

7.7) Die Dienstleisterin/ der Dienstleister ist gehalten vor und während dem Termins möglichst wenig Alkohol zu konsumieren. Vorsicht vor KO – Tropfen sind angebracht, das Glas nicht aus den Augen lassen.

7.8) Kein Konsum von Drogen.

Unabhängige Vertragspartner

Die Tätigkeit der Dienstleisterin/ Dienstleister erfolgt auf selbstständiger Basis. Es bestehen zu keinem Zeitpunkt Verpflichtungen oder gar Bindungen zwischen GSES und Dienstleisterin/ Dienstleister die über die einer selbstständigen Tätigkeit hinausgehen.

Kündigung, Profil- und Werbungs Löschung

9.1.) Diese Vereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt von beiden Seiten ohne weitergehende Konsequenzen durch ein Kündigungsschreiben, versandt per eingeschriebener Post, aufgelöst werden.

9.2) Nach Beendigung dieser Vereinbarung, wird das Profil der Dienstleisterin/ Dienstleister innerhalb von einer Woche gelöscht.

9.3.) Zuwiderhandlung gegen einzelne Punkte dieser Vereinbarung führt zur Auflösung und hat eine Konventionalstrafe zur Folge.

Sonstiges

10.1) Sofern zu dieser Vereinbarung Zusatzvereinbarung getroffen wurden, sind diese integrierter Bestandteil.

10.2) Kopie der ID oder Pass muss an GSES übergeben werden. Bei ID Vorder- und Rückseite.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, dieses Vertrages oder eine Beilage davon ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung / Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Es gilt Schweizerisches Recht.

Als Gerichtsstand ist das Domizil von GSES vereinbart.

Unterschrift

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2-fache Ausführung und Unterzeichnung:

- 1 Exemplar Dienstleisterin

- 1 Exemplar GSES

Beilagen:

Eschenbach, den

Urs Ackermann
Inhaber GES-Ssiss

Selbstständige Dienstleisterin oder
Dienstleister